



## Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Burgdorf

### Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Burgdorf (SP Burgdorf) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die SP Burgdorf ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Schweiz sowie des Kantons Bern und anerkennt deren übergeordnete Statuten.

<sup>2</sup> Sie engagiert sich als politische Partei in der Stadt Burgdorf. Sie bekennt sich zu den Grundwerten der Sozialdemokratie und setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung in allen gesellschaftlichen, politischen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen, insbesondere im Energie-, Verkehrs- und Bauwesen, im Umweltschutz sowie in sozialen und kulturellen Fragen.

<sup>3</sup> Die SP Burgdorf arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, mit Kultur-, Sport-, KonsumentInnen und entwicklungspolitischen Organisationen, Frauenorganisationen, MieterInnen- und Angestelltenverbänden. Sie fördert die Jungsozialistinnen Emmental (JUSO Emmental).

### Art. 3 Mitgliedschaft

Die SP Burgdorf wird aus den in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.

### Art. 4 SympathisantInnen

SympathisantInnen sind Personen, welche die Arbeit der SP Burgdorf politisch und finanziell unterstützen und keiner anderen Partei angehören. Sie besitzen keine statutarischen Rechte und sind nicht in Organe wählbar. Sie können an den Mitgliederversammlungen der SP Burgdorf ohne Stimmrecht teilnehmen.

### Art. 5 Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Sektion sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Fraktion;
- d. die 2 RechnungsrevisorInnen.

<sup>2</sup> In die Organe der SP Burgdorf können nur deren Mitglieder gewählt werden.



## **Art. 6 Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Partei und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal zusammen. Diese wird vom Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Termin durch persönliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies mindestens 10 Mitglieder verlangen. Diese muss innert 30 Tagen nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben;
- c. die Genehmigung des Jahresberichtes von Präsidium und Fraktion;
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums;
- f. die Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen;
- g. Statutenänderungen.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Für den zweiten Wahlgang scheidet der/die KandidatIn mit der kleinsten Stimmenzahl aus, sofern noch mehr als zwei KandidatInnen vorhanden sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid bzw. zieht bei Wahlen das Los.

<sup>5</sup> Die Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und muss vorgängig traktandiert werden.

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern der SP Burgdorf tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen;
- b. die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- c. die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen;
- d. die Durchführung von politischen Aktionen;
- e. die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.



## **Art. 8 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt die Partei gegen aussen. Mit Ausnahme des von der Hauptversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, welche Mitglied der SP Burgdorf sind und folgende Funktionen wahrnehmen:

- a. Präsidium, bestehend aus PräsidentIn und VizepräsidentIn oder aus zwei Co-PräsidentInnen;
- b. KassierIn;
- c. SekretärIn;
- d. Vertretung des Gemeinderats;
- e. Vertretung der Stadtratsfraktion;
- f. Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Der Vorstand befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind und sorgt für die Verpflichtungen, die der SP Burgdorf von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist für die Sistierung von Mitgliedschaften zuständig. Er kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied stehe innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

## **Art. 9 RevisorInnen**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen. Diese prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht und stellen Antrag. Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstands.

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung kann anstelle der RechnungsrevisorInnen eine externe Revisionsstelle einsetzen.

## **Art. 10 Fraktion**

<sup>1</sup> Die der SP Burgdorf angehörenden StadträtInnen und GemeinderätInnen bilden die Fraktion. Diese konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Fraktion ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder der Fraktion haben an den Fraktionssitzungen und an den Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen.



## **Art. 11 Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup> Die SP Burgdorf beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Mandatssteuern;
- c. Wahlbeiträge;
- d. Freiwillige Zuwendungen;
- e. Erträge aus Vermögen
- f. Weitere Erträge.

<sup>2</sup> Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten und im Anhang dokumentiert.

## **Art.12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der SP Burgdorf haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

## **Art. 13 Auflösung**

<sup>1</sup> Die SP Burgdorf kann sich weder auflösen noch aus der SP Kanton Bern austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der SP Burgdorf fällt deren gesamtes Vereinsvermögen samt Archiven gemäss Statuten der SP Schweiz, Art. 6, der Kantonalpartei zu.

## **Art. 14 Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können von der Hauptversammlung nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 der Anwesenden geändert werden. Statutenbegehren sind bis am 31. Dezember zuhanden der folgenden Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind durch die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern am 21. März 2023 genehmigt worden und treten durch die Annahme durch die Hauptversammlung vom 4. April 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. September 1995.